# 2.1 Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Westerkappeln

# V e r w a l t u n g s g e b ü h r e n s a t z u n g

**der Gemeinde Westerkappeln**

**vom 07.06.2013**

**(in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 28.10.2026)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW 2025 S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 633), hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung vom 22.09.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1
## Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Westerkappeln Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2
## Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## § 3
## Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

## § 4
## Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde Westerkappeln auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## § 5
## Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## § 6
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7
## Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8
## Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

## § 9
## Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## § 10
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

# Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in Euro |
|---|---|---|
| 1. | Vervielfältigung und Auszüge | |
| | a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 | |
| | • für die ersten 10 Seiten jeweils | 1,00 |
| | • ab der 11. Seite jeweils | 0,50 |
| | b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 1,20 |
| | c) Farbkopien und -ausdrucke | |
| | • im Format DIN A 4 | 1,50 |
| | • im Format DIN A 3 | 2,00 |
| | d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 13,50 |
| 2. | Beglaubigungen und Zeugnisse | |
| | a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen | 3,60 |
| | b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite | 6,50 |
| | c) Abweichend von dem Buchstaben b) wird für die Beglaubigung von Zeugnissen von Schulabgängern für Bewerbungs- und Studienzwecke folgende Gebührenregelung getroffen: | |
| | • für die ersten 10 Beglaubigungen je Zeugnis | gebührenfrei |
| | • für weitere Beglaubigungen je Zeugnis | 5,00 |
| 3. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist | |
| | a) je angefangene halbe Stunde | 31,50 |
| | b) Selbstauskunft Steuer-ID | 9,00 |
| 4. | Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde | 50,00 |
| 5. | Bescheinigungsdienst (Positiv-Bescheinigungen, Beiträge nach BauGB und Kommunalabgabengesetz NRW) | 31,50 |
| 6. | Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden etc. auch per E-Mail | 4,50 |
| 7. | Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken | 6,00 |
| 8. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 31,50 |
| 9. | Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr | 5,50 |
| 10. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde | 31,50 |
| 11. | Erteilung einer Genehmigung zum Anschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz incl. 1 Abnahme | 80,00 |
| 12. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 31,50 |
| | b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 31,50 |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 24,50 |

| | | |
|---|---|---|
| 13. | Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen | |
| | je angefangene halbe Stunde | 31,50 |
| 14. | Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger | |
| | Je angefangene 10 Minuten | 10,50 |